

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. Mai 1960 § 19; Tarifvertrag für die als Kraftfahrer von Personen- und Lastkraftwagen beschäftigten Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Kraftfahrertarifvertrag) vom 19. Juli 1960

Leitsatz:

Nach dem o.a. Kraftfahrertarifvertrag ist Mehrarbeit der Kraftfahrer nur dann durch Freizeit abzugelten, wenn ausnahmsweise die höchstzulässige Arbeitszeit von 12 Stunden täglich und 292 1/2 Stunden im Monat überschritten wird; unter dieser Grenze sind Überstunden oder Mehrarbeitsstunden nicht abzufeiern, sondern bei der Berechnung der maßgebenden Lohngruppe mitzuzählen.

Aktenzeichen: 3 AZR 12/63

Urteil des BAG vom 3. September 1963

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 12/63

3 Sa 310/62 Niedersachsen

Verkündet
am 3. September 1963

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. September 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Dr. Wagner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen, 3. Kammer, vom 12. November 1962 - 3 Sa 310/62 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Lüneburg vom 24. Juli 1962 - Ca 337/62 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



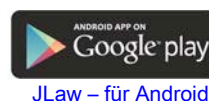
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist als Personenkraftwagenfahrer bei der Wehrbereichsverwaltung II in H beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB) vom 25. Mai 1960 Anwendung, ferner die Anlage 2a zu diesem Tarifvertrag, Sonderregelungen für Arbeiter im Bereich des Bundesministers für Verteidigung nach § 2 Buchst. a. Außerdem gilt der Tarifvertrag vom 19. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr - beide vertreten durch den Bundesminister des Innern - einerseits, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - andererseits, mit den Ergänzungstarifverträgen vom 5. Januar und 18. Mai 1961. Nach diesem Kraftfahrertarifvertrag vom 19. Juli 1960 / 18. Mai 1961 erhalten die Kraftwagenfahrer einen Monatslohn und zur Abgeltung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Vorfesttags- und Nachtarbeit einen Pauschalzuschlag (Gesamtpauschalloon - § 5). Monatslohn und Pauschalzuschlag sind in Gruppen nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit im vorausgegangenen Kalenderhalbjahr gestaffelt (§ 6 Abs. 2).

Der Kläger hatte in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1961 Überstunden geleistet. Von diesen Überstunden wurden im maßgeblichen Halbjahr insgesamt 47,5 durch Freizeit im folgenden Monat ausgeglichen und nicht auf die für die Lohngruppe maßgebliche Monatsarbeitszeit angerechnet. Weitere insgesamt 109,5 Überstunden wurden dem Kläger auf seine Monatsarbeitszeit angerechnet. Rechnet man, wie es die Beklagte getan hat, lediglich 109,5 Überstunden dem Kläger zugute, so kommt er für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1962 auf eine durchschnittliche Monatsarbeitszeit unter 219 Stunden. Das entspricht der Monatslohngruppe I des Tarifvertrages. Rechnet man hingegen auch die 47,5 Überstunden dazu, die der Kläger abgefeiert hat, so kommt man für das fragliche Halbjahr auf eine durchschnittliche Monatsarbeitszeit von mehr als 219 bis 242 Stunden. Das entspricht der Monatslohngruppe II des Tarifvertrages.



Der Kläger ist der Ansicht, daß die auf Anordnung der Beklagten abgefeierten 47,5 Überstunden für die Ermittlung seiner durchschnittlichen Monatsarbeitszeit mitanzusetzen seien. Er hat deshalb für das erste Halbjahr 1962 den Unterschiedsbetrag zwischen den Lohngruppen I und II eingeklagt, der für Monatslohn und Pauschale zusammen 65,-- DM monatlich beträgt. Er hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 390,-- DM brutto zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Sie meint, das Abfeiern der Überstunden nach der tariflichen Regelung sei zulässig.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision bittet der Kläger, das Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht betrachtet in Übereinstimmung mit der Beklagten die strittigen Stunden als Überstunden und stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß gelegentliche Überstunden im Hinblick auf das allgemeine Ziel der Arbeitszeitverkürzung von dem Arbeitgeber vornehmlich durch bezahlte Freizeit ausgeglichen werden sollten. Das Landesarbeitsgericht legt weiter dar, daß der Kraftfahrertarifvertrag diesem allgemeinen Grundsatz nicht entgegenstehe. Insbesondere könne aus § 4 Abs. 1 dieses Tarifvertrages, der bei einer ausnahmsweisen Überschreitung der höchstzulässigen Arbeitszeit von 292 1/2 Stunden im Monat die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Gewährung von Freizeit zur Abgeltung dieser Mehrarbeit verbietet, nicht geschlossen



werden, daß Überstunden zwischen der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit von durchweg 195 Stunden nach § 15 Abs. 1 MTB und der höchstzulässigen Arbeitszeit von 292 1/2 Stunden nach § 4 Abs. 1 des Kraftfahrertarifvertrages von dem Arbeitgeber durch Freizeit nicht ausgeglichen werden dürften, sondern auf die Monatsarbeitszeit gemäß § 6 Abs. 2 des Kraftfahrertarifvertrages stets anzurechnen seien. Diese Begründung des angefochtenen Urteils kann jedoch nicht aufrechterhalten werden.

§ 19 MTB, auf den sich die Beklagte beruft, unterscheidet zwischen Mehrarbeitsstunden und Überstunden. Mehrarbeitsstunden (§ 19 Abs. 1) sind alle im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen. Überstunden (§ 19 Abs. 2) sind dagegen die auf Anfordern geleisteten Arbeitsstunden, die entweder über 45 Wochenstunden oder über eine verlängerte oder auch über eine gekürzte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Mehrarbeitsstunden können danach nur dann in Betracht kommen, wenn sich die regelmäßige Arbeitszeit nicht mit der Normalarbeitszeit von 45 Stunden in der Woche (§ 15 Abs. 1 MTB) deckt, d.h. wenn die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 15 Absätze 2 bis 4 MTB verlängert ist, z.B. weil die regelmäßige Arbeitszeit Zeiten der Arbeitsbereitschaft enthält (§ 15 Abs. 2). Wenn nun § 19 Abs. 4 MTB einen Ausgleich durch Freizeit lediglich für Überstunden, aber nicht für Mehrarbeitsstunden, vorsieht, so liegt der Sinn dieser Regelung auf der Hand: Nur gelegentliche Überstunden sollen abgefeiert werden, nicht dagegen regelmäßige Mehrarbeitsstunden, mit denen der Arbeitnehmer rechnen kann.

Diese Regelung des § 19 MTB mit ihrer begrifflichen Dreiteilung in Normalarbeitszeit, regelmäßige Mehrarbeit und Überstunden paßt für Kraftfahrer nicht. Für den Kraftfahrer ist charakteristisch, daß er in erheblichem Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft hat und daß er häufig über die Normalarbeitszeit hinaus arbeiten muß, daß seine verlängerte Arbeitszeit aber nicht regelmäßig, sondern daß sie unregelmäßig ist. Deshalb wird § 19 MTB für die Kraftfahrer durch die elastischere Regelung in § 4 Abs. 1 des Kraftfahrertarifvertrages ersetzt. § 4 Abs. 1 lautet:



"Die höchstzulässige Arbeitszeit (reiner Dienst am Steuer, Vor- und Abschlußarbeiten, Reparaturarbeiten und Wagenpflege, Wartezeiten und sonstige Arbeit) richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie darf im Hinblick auf die in ihr enthaltene Arbeitsbereitschaft bis zu durchschnittlich 12 Stunden täglich verlängert werden und 292 1/2 Stunden im Monat nicht übersteigen. Muß diese Arbeitszeit aus zwingenden dienstlichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so ist die Mehrarbeit im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Gewährung von Freizeit abzugelten, ferner ist der Überstundenzuschlag gemäß § 27 Abs. 1 a) MTB zu zahlen. Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Gewährung von Freizeit ist unzulässig."

§ 4 Abs. 1 des Kraftfahrertarifvertrages kennt also weder eine Normalarbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 1 MTB, noch eine mit Rücksicht auf Zeiten der Arbeitsbereitschaft regelmäßig verlängerte Arbeitszeit im Sinne von § 15 Abs. 2 MTB. Er legt vielmehr eine höchstzulässige Arbeitszeit von 12 Stunden täglich und 292 1/2 Stunden im Monat fest, innerhalb derer die Arbeitszeit nach den Anforderungen des Dienstes bestimmt werden kann, die aber nur ausnahmsweise überschritten werden darf. Wenn dann der Tarifvertrag in § 4 Abs. 1 Satz 3 sagt, daß Mehrarbeit durch Freizeit abzugelten ist, wenn ausnahmsweise diese höchstzulässige Arbeitszeit überschritten wird, so folgt daraus, daß unter dieser Grenze Überstunden oder Mehrarbeitsstunden nicht abzufeiern sind. Nur diese über 12 Stunden täglich und 292 1/2 Stunden im Monat hinaus geleisteten Stunden des Kraftfahrers entsprechen den Überstunden im Sinne von § 19 Abs. 4 MTB.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch § 6 Abs. 2 des Kraftfahrertarifvertrages. Dort ist bestimmt:

"(2) (in der Fassung vom 5. Januar 1961)

Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause. Bei ununterbrochener Abwesenheit des Fahrers von der Dienststelle zwischen 12 bis 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 1/2 Stunde vorgenommen.

Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTB), beurlaubt (§§ 48 und 49 MTB), infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig war, jeder Wochenfeiertag und jeder nach § 4 Absatz 1 Satz 3 abzufeiende Tag sind anzusetzen:

- a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf 5 Werktagen verteilt ist,
für den Fahrer der Gruppe I mit 10 Stunden,
für den Fahrer der Gruppe II mit 11 Stunden,
....."

Der Kraftfahrertarifvertrag geht also davon aus, daß ein Abfeiern von Überstunden nur im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Frage kommt, d.h. nur insoweit, wie 12 Stunden täglich und 292 1/2 Stunden im Monat überschritten werden. Darüber hinaus ergibt die Tarifbestimmung, daß Überstunden des Kraftfahrers in jedem Fall bei der Berechnung der für die Lohngruppe maßgeblichen Monatsarbeitszeit mitzuzählen sind.

Hat die Beklagte nach alledem die strittigen 47 1/2 Überstunden zu Unrecht bei der Berechnung der Monatsarbeitszeit des Klägers unberücksichtigt gelassen, so mußte das Urteil der ersten Instanz wieder hergestellt werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons ist
erkrankt.

Hilger

Dr. König

Dr. Gerh. Meyer

Dr. Wagner

